

Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung)

Vom 1. Februar 2011 (Stand 9. August 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 2 lit. a des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007¹⁾ und in Ausführung der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009²⁾, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Gegenstand*

¹⁾ Diese Verordnung regelt für die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften zur Berufsmaturität

- a) die Aufnahme in einen Bildungsgang zur Berufsmaturität;
- b) die Vorbereitung auf die Berufsmaturität;
- c) die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung und die Verleihung des Berufsmaturitätszeugnisses.

²⁾ Für die Wirtschaftsmittelschule (WMS) und die Informatikmittelschule (IMS), welche auf die Berufsmaturität vorbereiten, gelten spezielle kantonale Bestimmungen.

³⁾ Für die Handelsschule KV Basel gelten die besonderen Bestimmungen der Unterrichtskommission.

§ 2. *Bildungsangebote*

¹⁾ An den Berufsfachschulen können die folgenden Richtungen für Lernende lehrbegleitend (BM 1) oder für gelernte Berufsleute (BM 2) angeboten werden:

- a) Berufsmaturität gestalterische Richtung
- b) Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung
- c) Berufsmaturität gewerbliche Richtung
- d) Berufsmaturität kaufmännische Richtung
- e) Berufsmaturität technische Richtung

²⁾ Das Erziehungsdepartement legt fest, welche Richtung an welchem Standort angeboten wird.

¹⁾ SG [420.200](#).

²⁾ SR [412.103.1](#).

II. Aufnahme in die Berufsmaturitätsausbildung für die BM 1

§ 3. *Allgemeine Zulassungsbedingungen*

¹ Zur lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung besitzen, eine Aufnahmeprüfung bestanden haben und die weiteren Aufnahmekriterien erfüllen.

² Ebenfalls zugelassen werden ausserkantonale Kandidatinnen und Kandidaten, die in ihrem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

³ Prüfungsfrei aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche

- a) die Bedingungen für einen prüfungsfreien Übertritt in die dritte Klasse eines baselstädtischen Gymnasiums erfüllen;
- b) im Januarzeugnis vor dem Austritt aus dem E-Zug der Weiterbildungsschule in den Fächern Deutsch und Mathematik und dem ungerundeten Durchschnitt aus den Fächern Französisch und Englisch eine Notensumme von mindestens 16.5 ausweisen;
- c) über einen Abschluss der FMS verfügen;
- d) über eine gleichwertige Vorbildung verfügen.

⁴ In Zweifelsfällen entscheidet über eine prüfungsfreie Aufnahme die örtliche Schulleitung.

§ 4. *Aufnahmeprüfung*

¹ Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, findet eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Englisch und Französisch) statt. Zusätzlich müssen sie eine richtungsspezifische Prüfung ablegen, die von der Leiterin oder dem Leiter der weiterführenden Schulen ³⁾ festgelegt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, deren richtungsspezifische Vorbildung von der örtlichen Schulleitung anerkannt wird, kann diese von der richtungsspezifischen Prüfung dispensieren.

² Die Prüfungsergebnisse werden auf halbe und ganze Prüfungsnoten gerundet. Englisch und Französisch werden in halben und ganzen Noten ausgewiesen und ergeben zusammen die Fremdsprachenprüfungsnote, welche auf Zehntel gerundet wird. Für die Berufsmaturität technische Richtung wird die Mathematiknote doppelt gezählt.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Note ungenügend ist.

⁴ Die Aufnahmeprüfung in der gleichen Richtung kann nur einmal im gleichen Kalenderjahr abgelegt werden.

³⁾ § 4 Abs. 1: Umbenennung "der Leiterin oder dem Leiter der weiterführenden Schulen" in "Leitung Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

§ 5. Aufnahme

¹ Die örtliche Schulleitung nimmt alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, definitiv in das erste Semester auf.

III. Aufnahme in die Berufsmaturitätsausbildung für die BM 2

§ 6. Allgemeine Zulassungsbedingungen

¹ Zur Berufsmaturitätsausbildung für die BM 2 werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügen, eine Aufnahmeprüfung bestanden haben und die weiteren Aufnahmekriterien erfüllen.

² Ebenfalls zugelassen werden ausserkantonale Kandidatinnen und Kandidaten, die in ihrem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

³ Prüfungsfrei aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, bei welchen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis mindestens die Gesamtnote 5,3 aufweist. Für die gestalterische Richtung muss in jedem Fall eine gestalterische Prüfung abgelegt werden, sofern keine entsprechende gestalterische Vorbildung nachgewiesen werden kann.

⁴ Ebenfalls prüfungsfrei aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in die BM 1 erfüllen.

⁵ Über eine prüfungsfreie Aufnahme entscheidet in Zweifelsfällen die örtliche Schulleitung.

§ 7. Aufnahmeprüfung

¹ Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, findet eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Englisch und Französisch) statt. Zusätzlich müssen sie eine richtungsspezifische Prüfung ablegen, die von der Leiterin oder dem Leiter der weiterführenden Schulen festgelegt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, deren richtungsspezifische Vorbildung von der örtlichen Schulleitung anerkannt wird, kann diese von der richtungsspezifischen Prüfung dispensieren.

² Die Prüfungsergebnisse werden auf halbe und ganze Prüfungsnoten gerundet. Englisch und Französisch werden in halben und ganzen Noten ausgewiesen und ergeben zusammen die Fremdsprachenprüfungsnote, welche auf Zehntel gerundet wird.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Note ungenügend ist.

⁴ Die Aufnahmeprüfung kann nur einmal im gleichen Kalenderjahr abgelegt werden.

§ 8. *Aufnahme*

¹ Die örtliche Schulleitung nimmt die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, provisorisch in das erste Semester auf.

IV. Unterricht, Zeugnis, Promotion und Ausschluss

§ 9. *Unterricht*

¹ Inhalt und Umfang des Berufsmaturitätsunterrichts richten sich nach den Vorschriften und Rahmenlehrplänen des Bundes.

§ 10. *Zeugnis*

¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist.

² Die Noten des Semesterzeugnisses ergeben sich aus den schriftlichen und/oder mündlichen Arbeiten.

§ 11. *Promotion und Ausschluss*

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt definitiv, wenn im Semesterzeugnis

- a) der Durchschnitt sämtlicher Noten mindestens 4 beträgt;
- b) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamt-haft den Wert 2 nicht übersteigt;
- c) nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

² Lernende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch promoviert, jedoch nur einmal während der gesamten Ausbildung; beim zweiten Mal werden sie vom Bildungsgang zur Berufsmaturität ausgeschlossen.

³ Für Lernende der BM2, welche die Berufsmaturitätsausbildung in einem Jahr absolvieren, ist eine provisorische Promotion nicht möglich. Erfüllen diese die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht, werden sie vom Bildungsgang zur Berufsmaturität ausgeschlossen.

⁴ Alle im jeweiligen Bildungsgang zur Berufsmaturität unterrichtenden Lehrpersonen bilden die örtliche Promotionskonferenz. Diese entscheidet über die Promotion der Lernenden in das folgende Semester.

V. Berufsmaturitätsprüfungen und Berufsmaturitätszeugnis

§ 12. *Zulassung zu den Prüfungen*

¹ Zu den Berufsmaturitätsprüfungen sind die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche den Unterricht an der örtlichen Berufsfachschule besucht haben.

§ 13. *Zeitpunkt der Prüfungen*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in welchem das zu prüfende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird.

² Es dürfen jedoch höchstens drei Prüfungsfächer vor dem Ende der Ausbildung abgeschlossen werden.

§ 14. *Form, Inhalt und Dauer der Prüfungen sowie Hilfsmittel*

¹ Soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bestimmt, werden Form, Inhalt, Prüfungsdauer und Hilfsmittel in von der örtlichen Schulleitung erlassenen Prüfungsrichtlinien geregelt.

§ 15. *Mitwirkung von Expertinnen und Experten*

¹ Examinatorinnen und Examinatoren erstellen in den Fachgruppen die schriftlichen Prüfungen und deren Lösungen. Die schriftlichen Prüfungen werden der Expertin oder dem Experten zur Genehmigung unterbreitet. Die von der Examinatorin oder vom Examinator korrigierten Prüfungen werden danach von der Expertin oder vom Experten beurteilt.

² Bei mündlichen Prüfungen führt die Expertin oder der Experte ein Protokoll. Der örtlichen Prüfungsleitung ist ein Notenprotokoll zur Aufbewahrung abzugeben. Die Examinatorin oder der Examinator beurteilt zusammen mit der Expertin oder dem Experten die mündliche Prüfung.

³ Bestehen bei der Benotung Meinungsverschiedenheiten zwischen Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote fest.

§ 16. *Zutritt zu den Prüfungen*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur die zuständigen Aufsichts- und Prüfungsbehörden.

§ 17. *Prüfungsleitung*

¹ Für die Organisation, die Durchführung und die Validierung der Berufsmaturitätsprüfung ist die örtliche Prüfungsleitung verantwortlich.

² Sie orientiert die Kandidatinnen und Kandidaten im Voraus über Form und Inhalt der Prüfungen sowie über Hilfsmittel, Bewertungen und Berechnung von Noten.

³ Bei vorgezogenen Prüfungen gibt die örtliche Prüfungsleitung den Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsnote schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt.

⁴ Die örtliche Schulleitung ernennt die örtliche Prüfungsleitung.

§ 18. *Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind diejenigen Lehrpersonen, welche Prüfungsfächer vor der Berufsmaturitätsprüfung unterrichten.

§ 19. *Expertinnen und Experten*

¹ Expertinnen und Experten sind die von der örtlichen Schulkommision zugelassenen Personen. Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten sind die Fachhochschulen angemessen zu berücksichtigen.

§ 20. *Validierung der Prüfungsnoten*

¹ Die Prüfungsnoten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 21 dieser Verordnung, durch die Unterschrift der Examinatorin oder des Examinators sowie der Expertin oder des Experten validiert.

§ 21. *Berufsmaturitätskonferenz*

¹ An der Berufsmaturitätskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Berufsmaturität in Frage gestellt ist.

² An der Berufsmaturitätskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung mindestens die an den entsprechenden Prüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren und eine Vertretung der Schulkommision teil. Die Expertinnen und Experten sind einzuladen.

³ An der Berufsmaturitätskonferenz werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal gewürdigt und die Prüfungsnoten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Prüfungsnote liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote endgültig fest.

§ 22. *Notengebung*

¹ Die Leistungen der Berufsmaturitätsprüfungen werden durch ganze und halbe Noten ausgedrückt.

² Die Note 6 ist die höchste, die Note 1 die tiefste Note.

³ Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 23. *Notenberechnung*

¹ Die Noten im Berufsmaturitätszeugnis werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

² Sie sind der Mittelwert:

- a) in nicht geprüften Fächern aus den Noten der beiden letzten Zeugnisse (Erfahrungsnoten);
- b) in nur schriftlich oder nur mündlich geprüften Fächern aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnitt der beiden Erfahrungsnoten und der Prüfungsnote;
- c) in sowohl schriftlich und mündlich geprüften Fächern aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnitt der beiden Erfahrungsnoten sowie dem auf eine halbe Note gerundeten Prüfungsnote.

³ Die Benotung der IDPA (Interdisziplinäre Projektarbeit) fliesst gemäss Wegleitung zur IDPA der jeweiligen Berufsmaturität in die Fachnoten ein.

§ 24. *Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung*

¹ Der Notendurchschnitt des Berufsmaturitätszeugnisses ist das arithmetische Mittel aller Fachnoten im Berufsmaturitätszeugnis, auf eine Dezimalstelle gerundet.

² Die Prüfung ist bestanden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Durchschnitt sämtlicher Noten mindestens 4 beträgt;
- b) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamt haften den Wert 2 nicht übersteigt;
- c) nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

§ 25. *Berufsmaturitätszeugnis und Bescheinigung*

¹ Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung bestanden haben und im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, erhalten ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis, das von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements und der Prüfungsleitung der örtlichen Schulleitung unterzeichnet ist.

² Die örtliche Prüfungsleitung teilt den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden haben, das Ergebnis der Prüfung schriftlich unter Bekanntgabe der Noten und unter Beifügung der Rechtsmittelbelehrung mit.

³ Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung bestanden haben, aber das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis nicht bestanden haben, erhalten von der Prüfungsleitung eine Bescheinigung über die Prüfungsergebnisse.

§ 26. *Wiederholen der Berufsmaturitätsprüfung*

¹ Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet in der Regel frühestens nach einem und spätestens nach zwei Jahren an der gleichen Schule statt, an welcher die erste Prüfung absolviert wurde. Wer die Berufsmaturitätsprüfungen wiederholen möchte, muss sich bis zum Ende des Kalenderjahres vor der Prüfung bei der Schule zur Wiederholungsprüfung anmelden.

² Die Prüfung ist in mindestens den Fächern mit ungenügenden Noten zu wiederholen. Eine Wiederholung in allen Fächern ist möglich.

³ In Fächern, die nicht wiederholt werden, werden die bestehenden Berufsmaturitätsnoten übernommen.

⁴ Für die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung gilt:

- a) Wird zur Vorbereitung der Wiederholungsprüfung der Berufsmaturitätsunterricht während zweier Semester besucht, werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

- b) Wird von einem Schulbesuch vor der Wiederholungsprüfung abgesehen, muss in allen zu wiederholenden Fächern eine Prüfung abgelegt werden.
- c) In Fächern, die nicht geprüft wurden und in denen ungenügende Erfahrungsnoten gesetzt wurden, muss bei der Wiederholung eine Prüfung absolviert werden.
- d) Die IDPA kann nicht wiederholt werden. Die Note wird bei einer Wiederholung nicht mehr berücksichtigt.

⁵ Für das Bestehen der Wiederholungsprüfung gelten die Voraussetzungen nach § 23 dieser Verordnung.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

§ 27. *Prüfungsunfähigkeit, Abwesenheit und Unregelmässigkeiten*

¹ Kandidatinnen oder Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht zur Aufnahme- oder Berufsmaturitätsprüfung antreten können, haben dies unverzüglich der örtlichen Schulleitung zu melden. Bei gesundheitlichen Gründen ist die Prüfungsunfähigkeit innert 24 Stunden durch ein Arztzeugnis zu belegen.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldig oder ohne zwingenden Grund fernbleiben oder während der Aufnahme- oder Berufsmaturitätsprüfung zurücktreten, haben die Aufnahme- bzw. Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden.

³ Unregelmässigkeiten im Ablauf der Aufnahme- oder Berufsmaturitätsprüfung sowie Ungebührlichkeiten, bzw. Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind der Prüfungsleitung unverzüglich zu melden.

⁴ Die Prüfungsleitung kann gegenüber der fehlbaren Person die geeigneten Massnahmen verfügen, insbesondere

- a) von der Aufnahme- oder Berufsmaturitätsprüfung ausschliessen;
- b) die ganze oder teilweise Wiederholung der Aufnahme- oder Berufsmaturitätsprüfung anordnen;
- c) die gesamte Aufnahme- oder Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden erklären.

⁵ Die Prüfungsleitung entscheidet über das Vorliegen zwingender Gründe sowie über den Zeitpunkt von Nachprüfungen.

§ 28. *Schulübergreifende Koordination*

¹ Die örtlichen Schulleitungen und die örtlichen Prüfungsleitungen koordinieren untereinander die Zulassungsbestimmungen und die Aufnahme- und die Berufsmaturitätsprüfungen.

VII. Rekursverfahren

§ 29.

¹ Gegen im Rahmen dieser Verordnung erlassene Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden.

VIII. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2010/11 am 9. August 2010 wirksam. ⁴⁾

⁴⁾ Publiziert am 5. 2. 2011.